IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2005

Nr. 2005/357

Änderung des Gesundheitsgesetzes;
Entwurf – Öffentliches Vernehmlassungsverfahren

---

1. Ausgangslage

Das Gesundheitsgesetz soll in drei Punkten geändert werden. Die Voraussetzungen für die Tätigkeit von Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie von anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen soll neu geregelt werden, und zwar auf Stufe der Vollzugsgesetzgebung (§§ 15 und 16). Des weitern werden die gesetzlichen Befreiungsgründe von der Schweigepflicht erweitert (§ 18 Abs. 2). § 23 wird der geänderten Bundesgesetzgebung angepasst.

2. Beschluss

2.1 Der Entwurf zur Änderung des Gesundheitsgesetzes wird in erster Lesung beraten und beschlossen.

2.2 Das Departement des Innern (Gesundheitsamt) wird beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren über den Entwurf zur Gesetzesänderung durchzuführen. Druck und Versand sind mit der Staatkanzlei abzusprechen.

2.3 Die Vernehmlassungsfrist läuft bis 15. April 2005.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Vernehmlassungsentwurf

Verteiler mit Vernehmlassungsentwurf

Departement des Innern, Gesundheitsamt (5)
Staatskanzlei (SCH, STU, AST)
Amtsblatt (STE, Publikation Vernehmlassungsverfahren)